

Der 3. Vorsitzende soll von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen bei Verhinderung sowohl des 1. Vorsitzenden als auch des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand erledigt die internen und externen Vereinsgeschäfte, soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt.

Es sind dies:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, namentlich die Ausrichtung von Veranstaltungen, Exkursionen u. a.
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- e) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Den drei Vorsitzenden obliegt dabei die Ausführung der laufenden Geschäfte. Sie bereiten die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor. Sie berufen den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und führen den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf der Vorstandsmitglieder. Ein im Vorstand gestellter Antrag gilt bei Stimmgleichheit als angenommen.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Die Niederschriften sind von ihm und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung einzeln gewählt, wobei die Beisitzer auf einer Liste zusammengefasst werden können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Liegt für eine Wahl nur ein einziger Vorschlag vor, so kann durch Akklamation gewählt werden.

Eine mehrfache Wiederwahl in ein Vorstandsamt ist zulässig.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes bestellen die im Amt verbliebenen Mitglieder entspr. Ersatzmitglieder, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, denen die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes zukommen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Sie haben als Beauftragte der Mitglieder die Pflicht, alle zwei Jahre die Richtigkeit des Kassenbuches zu prüfen. Durch Revision des Vereinskontos, des Buches und der Belege haben sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buch- und Kassenprüfung zu überzeugen.

Das Ergebnis ihres Berichts haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die "Auflösung des Vereins".

Die einberufene Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn mindestens 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder einen schriftlichen Auflösungsvertrag beim Vorstand eingereicht haben. Vier Wochen nach Einreichung des Antrags ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.